

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00039 vom 11. Juni 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00039

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00039 du 11 juin 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00039 del 11 giugno 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss

Art.

E. 1.2

Gestützt

auf

Art.

E. 1.2.3

;

Urteil

des

Bundesgerichts

9C_800/2017

vom

17.

Juli

2018).

E. 1.3

Nach

der

bundesgerichtlichen

Rechtsprechung

sind

von

der

AHV-rechtlichen

Beitragspflicht
nur
Vorsorgebeiträge
befreit,
welche
der
Arbeitgeber
gestützt
auf
ihm
grundsätzlich
entzogene,
jedenfalls
nicht
ad
hoc
im
Einzelfall
abänderbare
normative
Grundlagen
schuldet.
Dabei
kann
es
sich
um
regelmässige,
periodische
oder
allenfalls
anlässlich
einer
vorzeitigen

Pensionierung
anfallende
Einlagen
handeln.
Reglementarisch
(oder
statutarisch)
geschuldet
sind
Beiträge
des
Arbeitgebers
an
Vorsorgeeinrichtungen
nicht
schon
dann,
wenn
das
Reglement
eine
Einlage
des
Arbeitgebers
zulässt;
es
muss
sie
für
eine
bestimmte,
im
Arbeitsverhältnis
begründete

Situation

vorschreiben

(BGE

137

V

321

E.

E. 1.4.1

In

der

Wegleitung

über

den

massgebenden

Lohn

in

der

AHV,

IV

und

EO

des

Bundesamtes

für

Sozialversicherungen

(WML;

Stand

1.

Januar

20 25 ,

gleichlautend

in

den

ab

1.

Januar

201

E. 1.4.2

Verwaltungsweisungen,

wie

etwa

Wegleitungen

oder

Kreisschreiben,

richten

sich

an

die

Durchführungsstellen

und

sind

für

das

Sozialversicherungsgericht

nicht

verbindlich.

Dieses

soll

sie

bei

seiner

Entscheidung

aber

berücksichtigen,

sofern

sie

eine

dem

Einzelfall
angepasste
und
gerecht
werdende
Auslegung
der
anwendbaren
gesetzlichen
Bestimmungen
zulassen.
Das
Gericht
weicht
also
nicht
ohne
triftigen
Grund
von
Verwaltungsweisungen
ab,
wenn
diese
eine
überzeugende
Konkretisierung
der
rechtlichen
Vorgaben
darstellen.
Insofern
wird
dem

Bestreben
der
Verwaltung,
durch
interne
Weisungen
eine
rechtsgleiche
Gesetzesanwendung

zu
gewährleisten,
Rechnung
getragen
(BGE

146

V

224

E.

4.4.2,

141

V

365

E.

2.4

m.w.H.).

E. 1.4.3

Nach

ständiger

Rechtsprechung

hat

die

Auslegung

der

Vorsorgeverträge

nach
dem
Vertrauensprinzip
zu
erfolgen.
Es
ist
darauf
abzustellen,
wie
die
zur
Streitigkeit
Anlass
gebende
Willenserklärung
vom
Empfänger
in
guten
Treuen
verstanden
werden
durfte
und
musste.
Dabei
ist
nicht
auf
den
inneren
Willen
des

Erklärenden
abzustellen,
sondern
auf
den
objektiven
Sinn
seines
Erklärungsverhaltens.

Der
Erklärende
hat
gegen
sich
gelten
zu
lassen,
was
ein
vernünftiger
und
korrekter
Mensch
unter
der
Erklärung
verstehen
durfte.
Weiter
sind
die
besonderen
Auslegungsregeln
bei

Allgemeinen
Geschäfts-
oder
Versicherungsbedingungen
zu
beachten,
insbesondere
die
Unklarheits-
und
die
Ungewöhnlichkeitsregel
(BGE
132
V
149
E.
5
mit
Hinweisen).
Bei
der
Auslegung
und
Anwendung
von
statutarischen
und
reglementarischen
Bestimmungen
im
weitergehenden
Vorsorgebereich
ist

zudem
zu
berücksichtigen,
dass
die
Vorsorgeeinrichtungen
in
der
Ausgestaltung
der
Leistungen
und
in
deren
Finanzierung
sowie
in
ihrer
Organisation
grundsätzlich
autonom
sind
(Art.
49
BVG).
Dabei
haben
sie
jedoch
das
Gebot
der
Rechtsgleichheit,
das

Willkürverbot

und

das

Verhältnismässigkeitsprinzip

zu

beachten

(BGE

134

V

223

E.

3.1,

132

V

149

E.

5.2.4;

129

V

145

E.

4

mit

Hinweisen). 2.

2.1

Die

Beschwerdegegnerin

führte

im

Einspracheentscheid

aus

(Urk.

2

S.

3

f.) ,

anlässlich

der

Revision

vom

4.

Juli

2022

sei

festgestellt

worden,

dass

im

Anschlussvertrag

vorgesehen

sei ,

dass

der

Arbeitnehmeranteil

0

%

betr age .

Daraufhin

sei

das

Kassenreglement

eingefordert

worden .

In

diesem

steh e

unter

Art.

15

Ziff.

1,

dass

die

Mitglied f irma

mindestens

die

Hälfte

an

die

gesamten

Beiträge

der

versicherten

Arbeitnehmer

zu

leisten

habe.

Der

Arbeitnehmerbeitrag

werde

den

versicherten

Arbeitnehmern

vom

Lohn

abgezogen.

Demnach

sei

aus

den

BVG - Dokumenten

nicht

ersichtlich,
dass
die
Beschwerdeführerin
als
Arbeitgeberin
reglementarisch
zwingend
verpflichtet
sei,
sowohl
die
Arbeitgeber-
als
auch
die
Arbeitnehmerbeiträge
zu
bezahlen.
Vielmehr
sei
aufgrund
des
Reglements
zu
schliessen,
dass
die
Finanzierung
der
BVG-Beiträge
mindestens
hälftig
zwischen

dem
Arbeitgeber
und
dem
Arbeitnehmer
aufgeteilt
sein.
Somit
sei
die
Übernahme
der
gesamten
BVG-Beiträge
durch
den
Arbeitgeber
nicht
zwingend.
Daran
änder e
auch
nicht s,
dass
im
Leistungsplan
für
die
berufliche
Vorsorge
der
Arbeitnehmeranteil
mit
0

%
des
Gesamtbetrages
angegeben
w erde .
Im
Sinne
von
R z
2118
WML
hand le
es
sich
somit
um
eine
Kann-Vorschrift.
Mithin
seien
die
Voraussetzungen
für
eine
Beitragsbefreiung
gemäss
Art.
8
lit.
a
AH VV
nicht
erfüllt.
Die

von
der
Revisorin
in
den
Jahren
2017
bis
2021
aufgerechneten
Lohnsummen ,
welche
durch
den
Arbeitgeber
für
den
Arbeitnehmer
bezahlt
worden
sind ,
sind
für
die
Jahre
2017
bis
2021
als
maßgebende r
Lohn
anzurechnen
und
in

masslicher
Hinsicht
seien
diese
nicht
beanstande t
worden .
2.2
Die
Beschwerdeführerin
stellte
sich
demgegenüber
auf
den
Standpunkt
(Urk.
1
S.
3) ,
sie
habe
sich
zur
Durchführung
der
obligatorischen
beruflichen
Vorsorge
der
B.____
Pensionskasse
angeschlossen.
Dieser

Anschluss
sei
unter
der
Nummer
«...»
administriert
und
am
1.
Juni
2017
in
Kraft
getreten.
Zu m
zwischen
ihr
und
der
B.____
Pensionskasse
abgeschlossenen
Anschlussvertrag
gehörten
neb st
den
allgemeinen
anschlussvertraglichen
Bedingungen
sowie
dem
allgemeinen
Kassenreglement

auch
die
Bedingungen
des
Vorsorgeplans,
welcher
sowohl
die
Vorsorgeleistungen
als
auch
die
Beitragsaufteilung
des
jeweiligen
Anschlusses
zum
Gegenstand
habe.
Das
Pensionskassenreglement
sei
nicht
die
einzige
Rechtsgrundlage
für
die
Beiträge
und
Leistungen
des
konkreten
Vorsorgewerks,

sondern
dieses
bilde
zusammen
mit
dem
Leistungsplan
eine
Einheit.
Der
Leistungsplan,
der
integrierender
Bestandteil
des
Anschlussvertrages
und
des
Vorsorgereglements
bilde,
gelte
sowohl
für
den
angeschlossenen
Arbeitgeber
als
auch
für
alle
versicherten
Personen
des
Vorsorgewerks

in
verbindlicher
Weise .
E in
Abweichen
von
der
überparitätischen
arbeitgeberseitigen
Finanzierung
der
periodischen
Beiträge
an
die
B.____
Pensionskasse
ad
hoc
und
im
Einzelfall
sei
nicht
zulässig ,
sondern
gestützt
auf
den
Leistungs -
und
Finanzierungsplan
sei
sie

an
ihre
Verpflichtung
gebunden ,
die
gesamten
Beiträge
selbst
und
ohne
Lohnabzug
zu
bezahlen
(S.
8) .
Die
Pflicht
zur
überparitätischen
Finanzierung
der
Beiträge
an
die
B.____
Pensionskasse
erg ebe
sich
aus
der
Kombination
des
standardisierten
und

für
alle
angeschlossenen
Vorsorgewerke
gleichermaßen
geltenden
allgemeinen
Kassenreglements
mit
dem
konkreten
Leistungs-
und
Finanzierungsplan.
Dies
sei
eine
Folge
der
Struktur
der
Vorsorgeeinrichtung
als
Gemeinschaftseinrichtung.
Wäre
die
Pflicht
zur
überparitätischen
Finanzierung
bereits
im
Standardreglement
statuiert,

so
wäre
nicht
bloss
sie ,
sondern
alle
der
B.____
Pensionskasse
angeschlossene n
Arbeitgeberinnen
und
Arbeitgeber
gleichermassen
dazu
verpflichtet,
die
Gesamtbeiträge
der
Vorsorge
allein,
d.h.
ohne
Arbeitnehmerbeiträge
zu
bezahlen.
Eine
solche
Lösung
wäre
für
eine
Gemeinschaftseinrichtung

wie

die

B.____

Pensionskasse,

die

auch

im

Wettbewerb

mit

anderen

Sammel-

und

Gemeinschaftseinrichtungen

steh e ,

praktisch

undurchführbar.

Tatsächlich

liege

gemäss

Auskunft

der

B.____

Pensionskasse

bei

ca.

einem

Drittel

der

Vorsorgepläne

der

angeschlossenen

Unternehmen

eine

überparitätische

Finanzierung
vor.
Entscheidend
für
die
Frage,
ob
der
jeweilige
bei
der
Gemeinschaftseinrichtung
angeschlossene
Arbeitgeber
zu
einer
überparitätischen
Beitragsleistung
verpflichtet
sei,
sei
deshalb
der
für
das
einzelne
Anschlussverhältnis
massgebende
Leistungs-
und
Finanzierungsplan.
Dieser
verpflichtete
sie

vorliegend
verbindlich
zur
überparitätischen
Finanzierung
der
gesamten
periodischen
Beiträge,
wovon
sie
auch
nicht
ad
hoc
und
im
Einzelfall
habe
abweichen
können .
Die
Voraussetzungen
von
Art.
8
lit.
a
AHVV
sein
damit
erfüllt,
weshalb
die

Nachzahlungsverfügungen

vom

5.

April

2023

aufzuheben

seien

(S.

8

f.). 2.3

Streit gegenstand

bildet

die

Frage ,

ob

die

von

der

Beschwerdeführerin

entrichteten

überparitätischen

B eiträge

an

ihre

Personalvorsorgeeinrichtung

in

den

Jahren

2017

bis

2021

als

massgebende r

Lohn

zu
qualifizieren
sind.
3. 3.1
Die
X.____
GmbH
mit
Sitz
in
C.____
ist
seit
19 .
Dezember
2016
im
Handelsregister
eingetragen.
Gesellschafter
und
Geschäftsführer
mit
Einzelzeichnungsberechtigung
und
100
Stammanteilen
ist
Y.____
(Urk.
8/1).
Gemäss
Jahreslohn Deklarationen
2017

bis
20 19
figuriert e
Y.____
zugleich
als
einzig
Mitarbeitender
der
Gesellschaft
(vgl.
Urk.
8/10,
Urk.
8/17,
Urk.
8/3 2)
und
er
rechnet
auch
für
die
Beitragsperiode n
2020
und
2021
als
einzig
BVG-pflichtiger
Arbeitnehmer
der
Beschwerdeführerin
ab

(Urk.
8/49,
Urk.
8/65
und
Urk.
8/88/5-9) . 3.2
Mit
Anschlussvertrag
vom
1 4.
Juni
2017
wurde
die
Beschwerdeführerin
unter
der
Mitgliednummer
«...»
per
1.
Juni
2017
der
B.____
Pensionskasse
angeschlossen
(Urk.
3/ 4 ;
vgl.
Urk.
1
S.

3).

Gemäss

Anschlussvertrag

(Urk.

3/4

S.

2)

bilden

folgende

Anhänge

integrierender

Bestandteil:

Anhang

1:

Vorsorgeplan

(Urk.

3/4,

S.

3

f.) Anhang

2:

Weitere

Vereinbarungen

(Urk.

3/4,

S.

5) Anhang

3:

Weitere

Vorsorgemittel

(Urk.

3/4,

S.

6

f.)

I m

Anhang

1

ist

unter

de m

Titel

« Leistungen

im

Todesfall »

sowohl

für

Vollzeit-

wie

auch

Teilzeit-Personal

nebst

(1)

Wartefrist

für

Invalidenrente

24

Monate

und

(2)

Wartefrist

für

die

Beitragsbefreiung

3

Monate

(3)

«Arbeitnehmeranteil

0

% »

fest gehalten. 3.3

Aus

dem

Versicherten-Verzeichnis

per

2017 ,

gültig

ab

1.

Juni

2017

(Urk.

8/110/49) ,

ergibt

sich

ein

gemeldete r

Jahreslohn

(Juni

bis

Dezember

2017)

von

Fr.

120'000.--

und

Gesamtbeiträge

von

Fr.

15'128.05 ,

wovon

ein

Monatsbeitragsanteil

des

Arbeitgebers

von

Fr.

2'161.15

(AG-Anteil)

und

ein

Arbeitnehmeranteil

(AN-Anteil)

von

Fr.

0.00

aufgeführt

sind .

Weitere

Versicherten-Verzeichnisse

gültig

ab

1.

September

2017,

1.

Januar

2018,

1.

Januar

2019,

1.

Januar

2020

und

1.

Januar
2021
beziffern
ebenfalls
einen
AN-Anteil
von
Fr.
0.00
(Urk.
8/88/ 5-9). 3. 4
Aktenkundig
ist
im
Weiteren
ein
Kassenreglement ,
gültig
ab
1.
Januar
2022
(Urk.
8/88/14-47) .
Gemäss
Art.
15
Abs.
1
des
Kassenreglement s
ist
unter
Beitragszahlungen

und
Einkaufssummen
Folgendes
festgehalten : « Beitragszahlungen 1. An
die
gesamten
Beiträge
der
versicherten
Arbeitnehmer
hat
die
Mitgliedfirma
mindestens
die
Hälfte
zu
leisten.
Der
Arbeitnehmerbeitrag
wird
den
versicherten
Arbeitnehmern
vom
Lohn
abgezogen.
Die
Mitgliedfirma
schuldet
die
gesamten
Beiträge;
sie

sind
in
vierteljährlichen
Raten
aufgrund
der
Quartalsrechnungen
nachsüssig
zu
überweisen.
Die
Beitragsrechnung
für
das
4.
Quartal
ist
gleichzeitig
die
Schlussabrechnung.
Eine
Jahresschlussrechnung
wird
nur
erstellt,
wenn
nach
der
4.
Quartalsrechnung
noch
Mutationen
verarbeitet
werden

müssen.
Für
nicht
rechtzeitig
bezahlte
Beiträge
werden
ab
Fälligkeit
Verzugszinsen
und
Verwaltungskosten
für
weitere
ausserordentliche
Aufwendungen
gemäss
Kostenreglement
erhoben. »
Unter
dem
Titel
« Bestimmungen
für
die
Zusatzvorsorge »
hält
Art.
38
Abs.
1
des
nämlichen
Reglements

fest: «Beiträge
und
Einkaufssummen
(vgl.
Art.
E. 5
Abs.
4
AHVG
kann
der
Bundesrat
Sozialleistungen
sowie
anlässlich
besonderer
Ereignisse
erfolgende
Zuwendungen
eines
Arbeitgebers
an
seine
Arbeitnehmer
vom
Einbezug
in
den
massgebenden
Lohn
ausnehmen.
Der
Bundesrat
hat

von
dieser
Befugnis
in
den
Art.
E. 6
ff.
der
Verordnung
über
die
Alters-
und
Hinterlassenversicherung
(AHVV)
Gebrauch
gemacht.
Reglementarische
Beiträge
des
Arbeitgebers
an
Vorsorgeeinrichtungen,
welche
die
Voraussetzungen
der
Steuerbefreiung
nach
dem
Bundesgesetz
über
die

direkte
Bundessteuer
(DBG)
erfüllen,
gehören
danach
nicht
zum
massgebenden
Lohn
(Art.
E. 8
lit.
a
AHVV).
E. 9
gültigen
Versionen)
ist
festgehalten:
(R z
2116)
Reglementarische
Beiträge
der
Arbeitgebenden
an
Einrichtungen
der
beruflichen
Vorsorge,
welche
die
Voraussetzungen

der
Steuerbefreiung
gemäss
DBG
erfüllen,
gehören
nicht
zum
massgebenden
Lohn.
(R z
2117)
Die
Steuerbefreiung
nach
dem
DBG
(Art.
80
Abs.
2
BVG
i.V.m.
Art.
56
Bst.
e
DBG)
setzt
voraus,
dass
die
Mittel
der

Einrichtung
ausschliesslich
und
unwiderruflich
der
beruflichen
Vorsorge
für
die
Arbeitnehmenden
und
deren
Hinterlassenen
dienen.
(R z
2118)
Als
reglementarisch
gelten
Beiträge
an
die
berufliche
Vorsorge
(laufende
Beiträge
und
Einkäufe) - die
zwingend
in
einem
Reglement
vorgeschrieben
sind;

eine
«Kann»-Vorschrift
genügt
nicht; - die
vor
Eintritt
der
versicherten
Risiken
verbindlich
im
Reglement
festgelegt
und
spätestens
im
Versicherungsfall
zu
entrichten
sind; - deren
Umfang
(Prozentsatz
oder
Betrag)
feststeht.
Ist
z.B.
vorgesehen,
dass
die
Arbeitgebenden
sich
am
Einkauf

der
Arbeitnehmenden
beteiligen,
nicht
aber
in
welchem
Umfang,
liegen
keine
zwingend
vorgeschriebenen
Beiträge
an
die
Vorsorgeeinrichtung
vor; - deren
anwendbare
normative
Grundlage
dem
Arbeitgeber
grundsätzlich
entzogen,
jedenfalls
nicht
ad
hoc
im
Einzelfall
abänderbar
ist.

E. 14

und

15) 1.
Die
Höhe
der
ordentlichen
Beiträge
richtet
sich
nach
dem
im
Anschlussvertrag
mit
der
Mitgliedfirma
festgelegten
Vorsorgeplan. » 3. 5
I m
Weiteren
liegt
das
Dokument
Leistungsplan
für
berufliche
Vorsorge
Anhang
1,
Ausgabe
7.
September
2022
(Urk.
8/ 88 / 50 -5 1) ,

bei
den
Akten.
Unter
Ziffer
1. 8
« Finanzierung »
ist
aufgeführt :
«Arbeitnehmeranteil
0
%
des
Gesamtbetrages.
Der
Arbeitgeberbeitrag
entspricht
der
Differenz
zwischen
dem
Gesamtbeitrag
und
der
Summe
des
Arbeitnehmerbeitrages.
Die
Leistungen
entsprechen
mindestens
den
gesetzlichen
Bestimmungen

gemäss
BVG.
Dieser
Leistungsplan
ist
seit
01.06.2017
in
Kraft.» 4.4.1
Wie
bereits
ausgeführt,
entsteht
nach
Art.
5
Abs.
2
AHVG
eine
Beitragsschuld
grundsätzlich
überall
dort,
wo
Arbeit
entgolten
wird.
Dementsprechend
bilden
nach
gefestigter
Rechtsprechung
sämtliche

Bezüge
der
Arbeitnehmerin
und
des
Arbeitnehmers,
die
wirtschaftlich
mit
dem
Arbeitsverhältnis
zusammenhängen,
beitragspflichtiges
Einkommen.
Unerheblich
ist,
ob
das
Arbeitsverhältnis
andauert
oder
abgelaufen
ist
und
ob
die
Leistungen
geschuldet
werden
oder
freiwillig
erfolgen.
Als
beitragspflichtiges

Einkommen
aus
unselbständiger
Erwerbstätigkeit
gilt
somit
nicht
nur
unmittelbares
Entgelt
für
geleistete
Arbeit,
sondern
grundsätzlich
jede
Entschädigung
oder
Zuwendung,
die
sonst
wie
aus
dem
Arbeitsverhältnis
bezogen
wird,
soweit
sie
nicht
kraft
ausdrücklicher
gesetzlicher
Vorschrift

davon
ausgenommen
ist
(BGE
133
V
556
E.
4
mit
Hinweis en).
I st
also
eine
wirtschaftlich
mit
dem
Arbeitsverhältnis
zusammenhängende
Leistung
gegeben,
so
bedarf
deren
allfällige
Beitragsfreiheit
angesichts
der
Generalklausel
von
Art.
5
Abs.
2

erster

Satz

AHVG

einer

besonderen

Rechtsgrundlage.

Mit

Blick

auf

die

Ausnahmeregelung

in

der

Verordnungsbestimmung

Art.

8

lit.

a

AHV

gehören

daher

von

Arbeitgeber

anstelle

des

Arbeitnehmers

erbrachte

Einlagen

in

die

berufliche

Vorsorge

nur

dann

nicht
zum
massgebenden
Lohn,
sofern
ausdrücklich
in
den
Statuten
oder
im
Reglement
der
Vorsorgeeinrichtung
vorgesehen
ist,
dass
diese
zwingend
vom
Arbeitgeber
zu
tragen
sind.
D i e s e
Ausnahmeregelung
soll
dabei
kein en
Anlass
bieten,
dass
Zahlungen ,
die

effektiv
als
Lohnzahlungen
des
Arbeitgebers
zu
qualifizieren
sind,
als
beitragsbefreite
freiwillige
Leistungen
an
eine
Vorsorgeeinrichtung
umfunktioniert
werden.
Als
r egleментарische
Beiträge
im
Sinne
der
Verordnungsbestimmung
sind
daher
finanzielle
Zuwendungen
an
die
berufliche
Vorsorge
gemeint,
die

vor
Eintritt
der
versicherten
Risiken
verbindlich
(durch
Vertrag
oder
Gesetz)
festgelegt
und
vom
Arbeitgeber
während
des
Vorsorgeverhältnisses
zu
entrichten
sind .
Die
Hürden
für
eine
Ausnahme
von
der
Beitragspflicht
sind
dabei
grundsätzlich
hoch
anzusetzen
(BGE

133

V

556

E.

7.6 ,

137

V

321

E.

3.3.1).

4.2

Aus

den

aufliegenden

Akten

erhellt,

dass

die

Beschwerdeführerin

und

die

B.____

Pensionskasse

eine

Beitragsaufteilung

von

100

%

Arbeitgeber

und

0

%

Arbeitnehmer

vereinbart

haben.
Dies
ergibt
sich
zwanglos
aus
dem
Leistungsplan
(E.
3.5),
in
welchem
die
Kostenaufteilung
explizit
geregelt
ist.
Eine
solche
Regelung
kann
klarerweise
nicht
im
«Kassenreglement
der
B.____
Pensionskasse
Genossenschaft»
festgelegt
werden,
weil
dieses
Reglement

für
eine
Vielzahl
von
Arbeitgebern
Gültigkeit
hat,
welche
sich
der
B.____
Pensionskasse
anschiessen.
Solche
individuellen
Anpassungen
können
einzig
im
Anschlussvertrag
oder
aber
im
Leistungsplan
vereinbart
werden.
Dass
die
Beschwerdeführerin
und
die
B.____
Pensionskasse
eine

entsprechende

Vereinbarung

im

Leistungsplan

vorgesehen

haben,

ist

nicht

zu

beanstanden.

Damit

schadet

auch

nichts,

dass

der

Anschlussvertrag

(E.

3.2)

keine

vollumfängliche

Prämienübernahme

durch

die

Beschwerdeführerin

vorsieht.

Der

entsprechende

Passus

bezieht

sich

in

der

Tat

nur
auf
den
Versicherungsfall
Tod,
welcher
für
die
Höhe
der
Prämien
eine
untergeordnete
Rolle
spielt .
Die
Prämienübernahme
für
die
Risiken
Alter
und
Invalidität,
welche
den
Hauptteil
der
Prämienhöhe
ausmachen,
blieben
ungeregelt.
4.3
Ins
Gewicht

fällt
vorliegend
indes,
dass
es
sich
bei
der
Beschwerdeführerin
um
eine
Einmann-GmbH
handelt,
welche
unter
vollständiger
Kontrolle
von
Y.____
steht
und
welcher
auch
der
einzige
BVG-versicherte
Arbeitnehmer
ist
(E.
3.1).
Bei
dieser
Ausgangslage
steht

es
der
Beschwerdeführerin
frei,
den
Leistungsplan
im
fraglichen
Punkt
der
Kostenaufteilung
zwischen
Arbeitgeberin
und
Arbeitnehmenden
jederzeit
anzupassen.
Denn
die
B.____
Pensionskasse
hat
keinerlei
Interesse
an
der
Ausgestaltung
dieser
Aufteilung,
solange
der
Mindestanteil
der
Arbeitgeberin

von
50
%
eingehalten
ist.
Die
gesamten
Prämien
sind
von
der
Beschwerdeführerin
geschuldet
und
wie
die
Kostenverteilung
in
der
Gesellschaft
genau
geregelt
ist,
kann
ihr
einerlei
sein.
Sie
wird
sich
einem
Anpassungswunsch
der
Beschwerdeführerin

demgemäss
nicht
entgegenstellen ;
dieser
hat
keinerlei
Einfluss
auf
die
Vertragsbeziehung .
Damit
aber
sind
die
Vorsorgebeiträge
in
der
vorliegenden
Konstellation ,
die
nur
einen
einzelnen
Arbeitnehmer
betrifft,
durch
denselben
als
Einzelzeichnungsberechtigter,
Geschäftsführer
und
einziger
Gesellschafter
jederzeit

abänderbar,
die
normative
Grundlage
kann
durch
ihn
ad
hoc
angepasst
werden.
Eine
dauerhafte
verbindliche
Grundlage
besteht
nicht ,
womit
die
Voraussetzungen
nach
der
bundesgerichtlichen
Rechtsprechung
über
die
ausnahmsweise
Befreiung
der
Vorsorgebeiträge
von
der
AHV-rechtlichen
Beitragspflicht

nicht
erfüllt
sind
(vgl.
E.
1.3) .
4.4
Damit
ist
im
Ergebnis
nicht
zu
beanstanden,
dass
die
Beschwerdeführerin
die
fraglichen
Beiträge
an
die
Vorsorgeeinrichtung
nicht
von
der
AHV-rechtlichen
Beitragspflicht
befreit
hat.
Dies
führt
zur
Abweisung

der

Beschwerde . Das

Gericht

erkennt: 1.

Die

Beschwerde

wird

abgewiesen. 2.

Das

Verfahren

ist

kostenlos. 3.

Zustellung

gegen

Empfangsschein

an: - Prof.

Dr.

Marc Hürzeler - Sozialversicherungsanstalt

des

Kantons

Zürich,

Ausgleichskasse - Bundesamt

für

Sozialversicherungen 4.

Gegen

diesen

Entscheid

kann

innert

30

Tagen

seit

der

Zustellung

beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und

mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom

E. 15
August
sowie
vom

E. 18
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).

Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,
zuzustellen.

Die
Beschwerdeschrift

hat
die
Begehren,
deren
Begründung
mit
Angabe
der
Beweismittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei

sie

in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.